

---

## Postulat P 19/22: Mehr religiöse Neutralität ohne Leistungsabbau bei der Kirchensteuer für juristische Personen

---

Am 5. Dezember 2022 haben die Kantonsräte Elias Studer und Peter Nötzli folgendes Postulat eingereicht:

«Mit der Motion M 15/22 fordern die dortigen Motionäre die Abschaffung der obligatorischen Kirchensteuern für juristische Personen. Die hier unterzeichnenden Postulanten teilen das grundsätzliche Anliegen, dass juristische Personen nicht gezwungen werden sollten, für eine bestimmte Kirche Steuern zu bezahlen, der die an der juristischen Person beteiligten Personen vielleicht gar nicht nahe stehen. Der Staat sollte grundsätzlich religiös neutral sein und nicht bestimmte Religionsgemeinschaften gegenüber anderen und gegenüber nicht-religiösen Menschen bevorzugen.

Wir möchten jedoch auch zu bedenken geben, dass unsere Landeskirchen wichtige Arbeit für unsere Gesellschaft leisten. Dies – um nur ein paar wenige Beispiele zu nennen – mit den Jugendverbänden Blauring und Jungwacht, mit der Kirchlichen Sozialberatung Innerschwyz, mit der Alters-, Kranken- und Spitalseelsorge sowie mit der Unterstützung von ausserkirchlichen wertvollen sozialen Projekten wie beispielsweise der Integrationsprojekte «Mitenand». Sie tragen auch zum Erhalt von wichtigen Kulturgütern bei.

Eine ersatzlose Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen würde somit einen Leistungsabbau zuungunsten der Schwyzer Bevölkerung bedeuten. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Kirchensteuer nicht abzuschaffen, sondern stattdessen Lösungen zu suchen, mit denen die religiöse Neutralität des Staates verbessert werden kann, ohne dass Leistungen abgebaut werden.

Wir fordern den Regierungsrat auf, einen Bericht auszuarbeiten, in dem aufgezeigt wird, wie der Staat religiös neutraler werden kann, d.h. die momentan bestehende Kirchensteuer verändert werden kann, ohne dass dabei Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung gekürzt werden. Er soll dabei auch, aber nicht nur, folgende Möglichkeiten thematisieren:

1. Abschaffung der Kirchensteuer und Übernahme von kirchlichen Aufgaben bzw. Dienstleistungen durch Kanton und Gemeinden – diese könnten die Aufgabenerfüllung allenfalls wiederum auslagern und dafür Gelder vergeben.
2. Wahl zwischen Kirchen- und Gemeinschaftssteuer: Die juristischen Personen können wählen, ob sie Kirchensteuern an eine anerkannte Landeskirche bezahlen wollen oder einen ähnlichen Betrag (z.B. den kommunalen oder kantonalen Mittelwert des Kirchen-Steuerfusses) in einen kanto-

nenal Gemeinschafts-Fonds – mit dem Leistungen und Projekte von Privaten und Kirchen ausserhalb der bisherigen gesetzlichen Aufgaben sowie die Erhaltung von kulturell wertvoller und gemeinnütziger Infrastruktur finanziert werden könnten – bezahlen wollen.

3. Vollständige Ersetzung durch Gemeinschaftssteuer: Die Kirchensteuer wird vollständig abgeschafft und durch eine entsprechende Erhöhung des Steuerfusses ersetzt, die vollumfänglich in einen kantonalen Gemeinschafts-Fonds fliesst.

Der Bericht soll ausserdem unter anderem auch aufzeigen:

- a. welche anderen Regelungen als im Kanton Schwyz bereits existieren und
- b. welche Leistungen die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen momentan erbringen.»